



Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 11.06.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 11. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bad Überkingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) Die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. Der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen begriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 08.12.1994, zuletzt geändert am 11. Dezember 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Überkingen, den 11.06.2026

.....
Matthias Heim
-Bürgermeister-

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Allgemeine Verwaltungsgebühr	17,50 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,50 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	17,50 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	17,50 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	17,50 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,50 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	17,50 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,50 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	21,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen / Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	7,50 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung und/oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,50 € / Vorgang

9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	14,00 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - (je Seite)	1,00 €
10.2	DIN A 3 - (je Seite)	2,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	19,00 € / ZE
	mindestens jedoch	38,50 €
11.2	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung/Genehmigung Zweckentfremdungsgenehmigung	19,00 € / ZE
11.3	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	21,50 € / ZE
11.4	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	21,50 € / ZE
11.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	36,00 € / Vorgang
11.6	Auskünfte (inkl. Fotokopien/Scans) aus Bauakten, Planunterlagen, Leitungsregistern etc.	18,00 € / ZE
	mindestens jedoch	36,50 €
12.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
12.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	17,50 € / ZE
13.	Feiertagsrecht / Ladenöffnungsgesetz	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes/ Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	17,50 € / ZE
13.2	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	17,50 € / ZE
14.	Standesamt	
14.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	22,50 € / Vorgang
15.	Bestattungsrecht	
15.1	Ausstellung eines Leichenpasses	22,00 € / Vorgang
15.2	Sonstige öffentliche Leistungen im Bestattungsrecht (bspw. Grabmalantrag, Ausstellung einer Urnenanforderung, etc.)	19,50 € / ZE
16.	Fundsachen	
16.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.1	größere, klobige Gegenstände (z.B. Fahrräder)	19,50 € / Vorgang
	<i>zzgl. mögliche Auslagen Bauhof</i>	

16.1.2	Sonstiger Gegenstand <i>Bei Fundsachen mit geringem Wert wird mindestens eine Gebühr von 1, 50 € erhoben und in diesem Fall auf die Vorgangsgebühr verzichtet.</i>	9,50 € / Vorgang
16.1.3	Tiere (mindestens Unterbringungskosten)	24,50 € / Vorgang
17.	Meldewesen	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	8,00 € / Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	11,00 € / Vorgang
17.1.3	Gruppenauskunft	2,00 € / je Person
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	17,00 € / Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	Einfache Meldebescheinigung	8,00 € / Vorgang
17.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	11,00 € / Vorgang
17.3.3	International erweiterte Meldebescheinigung	17,00 € / Vorgang
17.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	16,00 € / ZE
18.	Gewerberecht	
18.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
18.1.1	Gewerbeanmeldung	27,50 € / Vorgang
18.1.2	Gewerbeum- und abmeldung	18,00 € / Vorgang
18.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	13,50 € / Vorgang
18.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	13,50 € / ZE
19.	Spielgeräte	
19.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	13,50 € / ZE
19.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	13,50 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	400,00 €
20.	Fischereischeine	
20.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeins / Fischereischeins auf Lebenszeit sowie eines Ersatzfischereischeins	25,00 € / Vorgang
20.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeins	15,00 € / Vorgang
21.	Gaststättenrecht	
21.1	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitverkürzung für einzelne Betriebe/ Veranstalter	27,50 € / Vorgang
22.	Sprengstoffangelegenheiten	
22.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	27,50 € / Vorgang